



Landratsamt Konstanz *2. 18. 1. 96*

*P. H. Dr. Wimmer, H. Eberle, H. Zimmermann*

Dienstgebäude: Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz *Fahr*

Zentrale (0 75 31) 800 - 0  
Telefax 800 - 385  
Teletex 7531 - 103 = LRA KN  
LVN: LRAKN / F1LRK

Hofeinfahrt und Tiefgarage  
Persönliche Beratung bitte tel. vereinbaren

Landratsamt Konstanz - Postfach 10 12 38 - 78412 Konstanz

Stadtwerke Konstanz  
Postfach 10 19 45  
78419 Konstanz

K <sub>1</sub>	RW	VA	ZE	RZ	RR
	STADTWERKE				Q
	KONSTANZ				
K <sub>2</sub>	16. JAN. 1996				F
T <sub>1</sub>	EINGANG				W
<i>Str</i>	EU	SU	SV	B	S
<i>16.1.</i>					

Konstanz, den 10.01.96  
Tel.: 07531/800-231  
Dez.: 2 / Unt. Wasserbehörde  
Sachb.: Herr Brunner  
AZ.: 210 - 267/55  
(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Reinigung der Fährschiffe der Stadtwerke Konstanz mit dem Reinigungsmittel "METAX BS 1/Certonal"

Beil.: 1 Kopie des Aktenvermerkes unserer Technischen Fachbehörde Wasser und Abfall vom 28.12.1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem in obenbezeichneter Angelegenheit der Reinigungsversuch am Fährschiff "Meersburg" durch die Firma Sidal & Gafsi, Gebäudereinigung, abgeschlossen und nunmehr auch die Untersuchungsbefunde des Institutes Dr. Jäger über potentielle Gewässerbelastungen durch das von der Firma Sidal angebotene Reinigungssystem auf Grundlage des Mittels "METAX BS 1/Certonal" vorliegen, erfolgte anschließend die wasserwirtschaftliche Gesamtbeurteilung durch unsere Technische Fachbehörde Wasser und Abfall.

Dem in Kopieform beiliegenden Aktenvermerk der Technischen Fachbehörde Wasser und Abfall ist zu entnehmen, daß das von der Firma Sidal vorgeschlagene Reinigungsverfahren unter Einbeziehung der Mittel "METAX BS 1/Certonal" bei sachgerechter Anwendung eindeutig zu einer wesentlich geringeren Belastung bzw. Gefährdung des Bodensees führt wie die bislang auf Grundlage unserer wasserrechtlichen Entscheidungen vom 03.05.1994 und 26.01.1995 praktizierten Naßreinigungsaaktionen. Hierbei war auch noch zu berücksich-

tigen, daß durch die Naßreinigung wegen des mengenmäßig äußerst minimalen Zusatzes von Reinigungsmitteln bei weitem nicht ein qualitativ gleichwertiges gutes Reinigungsergebnis der mit ölhaltigem Ruß behafteten Schiffsaußenflächen zu erreichen ist. Um ein gleiches Ergebnis auf der Basis der Naßreinigung zu erzielen, müßte zudem in wesentlich kürzeren Zeitintervallen der Reinigungsvorgang wiederholt werden, was wiederum zu einer Erhöhung der Gewässerbelastung führt. Das von der Firma Sidal & Gafsi angebotene Reinigungsverfahren ist aus Gründen des Gewässerschutzes somit aus folgenden Gründen vorzuziehen:

1. Längere Standzeit, d. h., grundsätzlich weniger Reinigungsvorgänge mit möglichen Gewässerbeeinträchtigungen
2. Es gelangen weder Reinigungsmittel noch der von Schiffsaußenflächen zu beseitigende Schmutz oder gar Farbabrieb in das Gewässer.
3. Da sich das Polierreinigungsverfahren günstiger auf die Standzeit der Schiffsaußenanstriche auswirkt, entfallen in gewissem Umfang abfall- sowie luftbelastungserzeugende Erneuerungsanstriche.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Bewertung des neuen Reinigungsverfahrens mögen Sie bitte dem in Kopieform beiliegenden Aktenvermerk der Technischen Fachbehörde Wasser und Abfall entnehmen.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes muß allerdings bei dem neuen Reinigungsverfahren die erforderliche sachgerechte Anwendung sichergestellt sein, da andernfalls die sich durch das Polierreinigungsverfahren ergebenden Vorteile zunichte gemacht werden würden; insbesondere gehört hierzu, daß zum Auffangen von Abrieb bzw. des durch die Rotation der verwendeten Polierscheiben abspritzenden Reinigungsmittels unter den zu reinigenden Bereichen über der Wasseroberfläche eine Abdeck- bzw. Auffangplane anzubringen ist.

- 3 -

Die hierdurch aufgefangenen Partikel müssen schadlos an Land beseitigt werden. Insbesondere das Auffangen von abspritzendem Reinigungsmittel etc. ist für uns wesentliche Voraussetzung, um dem nun vorgesehenen neuen Verfahren aus der Sicht des Gewässerschutzes zustimmen zu können; wir bitten deshalb um besondere Beachtung.

Zum 31.12.1995 ist die von uns erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Schiffsaußenreinigungsabwasser in den Bodensee abgelaufen. Nachdem durch den Einsatz des neuen Reinigungsverfahrens eine gesamtökologisch wesentlich weniger belastende Reinigungsmethode gefunden und auch erfolgreich erprobt werden konnte, zudem unzumutbare wirtschaftliche Nachteile des neuen Verfahrens nicht zu erkennen sind, werden wir die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Schiffsaußenreinigungsabwässern in den Bodensee aus Gründen des Gewässerschutzes nicht mehr neu erteilen können, was im Hinblick auf das ohnedies bestehende Interesse der Stadtwerke am Einsatz des Polierreinigungsverfahrens nicht mehr von Bedeutung sein wird.

Wir bitten Sie nun um Ihre Mitteilung, ob Sie von der bisher praktizierten Schiffsaußenreinigung im Naßverfahren Abstand nehmen wollen.

Von diesem Schreiben haben die Bodensee-Schiffsbetriebe Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

JZ. Förster



Beglaubigt:

Albrecht  
Vorw. Ang.